

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung Verfassungsdienst

GZ VD - 22.00-228/94-1

Graz, am - 3. März 1994

Ggst Strukturreformgesetz
- Wehrrecht;
Stellungnahme.Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner
Tel.: (0316)877/2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Länder GESETZENTWURF
Zl. 7 - 55/94
Datum: 8. MRZ. 1994
Verteilt 8. März 1994

St. Wimberger

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(F.d.R.) - H. Krainer



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8010 Graz, Landesregierung -
 Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung
 An das
 Bundesministerium für
 Landesverteidigung
 Dampfschiffstraße 2
 1033 Wien

Abteilung für Katastrophenschutz
 und Landesverteidigung
 8010 Graz, Paulustorgasse 4
 DVR 0087122
 Bearbeiter Dr. Brandl

Telefon DW (0316) 877/ 3509
 Telex 311838 lrggz a
 Telefax (0316) 877/3003

Parteienverkehr
 Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
 Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
 dieses Schreibens anführen

Graz , am - 3. März 1994

GZ VD - 22.00-228/94-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Heeresgebührengesetz 1992 und das
 Militärleistungsgesetz geändert werden
 (Strukturreformgesetz-Wehrrecht-SRG-WR);
 Versendung zur allgemeinen Begutachtung;
 STELLUNGNAHME.

Bezug: do. GZ.: 10.042/0029-1.9/94

Zu den mit do. Note 5.1.1994, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht-SRG-WR), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Grundsätzliche Feststellungen:

Bei der Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 ergibt sich im Bereich des Bundeslandes Steiermark folgende Situation:
 Im Jahre 1993 wurden betreffend Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (gemäß § 34 des Zivildienstgesetzes ist das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes auf Zivildienstleistende analog anzuwenden) in den 17 steirischen Bezirksverwaltungsbehörden insgesamt 1.276 individuell zu erstellende Leistungsbescheide (davon 946 an Wehrpflichtige und 330 an Zivildienstleistende) erlassen.

Davon entfielen allein auf den Magistrat Graz 530 Bescheide (Wehrpflichtige: 319, Zivildienstleistende: 211).

Im Jahre 1993 betrug der Finanzaufwand für Wehrpflichtige im Bereich des Familienunterhaltes ca. S 21,49 Mio. und im Bereich der Wohnkostenbeihilfe ca. S 8,58 Mio.. Für Zivildienstleistende wurde im Jahr 1993 ein Gesamtaufwand von ca. 10,58 Mio. getätigt, davon entfielen auf den Familienunterhalt ca. S 6,30 Mio. und auf die Wohnkostenbeihilfe ca. S 4,27 Mio..

Das Hauptproblem bei der Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes besteht in der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes (insbesondere bei Anträgen auf Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe), die Erstellung des Bescheides ist in der Regel nur mehr eine "Routineangelegenheit".

- 2 -

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens fallen für die Bezirksverwaltungsbehörden unter anderem folgende Tätigkeiten an:

- Einem überwiegenden Teil der Anträge auf Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe sind die für die Bescheiderlassung unbedingt erforderlichen Belege (z.B. Einkommensbestätigungen, Mietverträge) nicht angeschlossen. In diesen Fällen werden die Anspruchswerber selbst oder deren Angehörige (unterhaltsberechtigte Personen) schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen bzw. bei der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Klärung des Sachverhaltes vorzusprechen.
- Bei unklaren Lohnbestätigungen ergehen zusätzlich Anfragen beim Arbeitgeber bzw. Wohnsitzfinanzamt.
- Einholung des Aktes des Jugendamtes bei außerehelichen Kindern von Wehrpflichtigen zwecks Feststellung der Unterhaltpflicht.
- Da ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe bei ledigen Wehrpflichtigen nur dann besteht, wenn der Wehrpflichtige eine eigene, abgeschlossene Wohnung bewohnt, wird bei unklarer Sachlage durch einen Ortsaugenschein kontrolliert, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- Prüfung, ob ein lediger Wehrpflichtiger alleine oder mit einer Lebensgefährtin die Wohnung bewohnt (allenfalls Zuerkennung von lediglich 50 % der Wohnkosten).
- Da bei verheirateten Wehrpflichtigen sich der Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe um jenen Betrag mindert, um den das Einkommen der Ehegattin den Mindestsatz des § 26 Abs. 5 Pensionsgesetz (Stand 1.1.1994 S 7.500,-- bei Einkünften aus selbständiger; S 7.650,-- bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit) übersteigt, sind bei schwankendem Einkommen der Ehegattin derartige Akte in Evidenz zu halten und monatlich Abänderungsbescheide zu erlassen.
- Niederschriftliche Einvernahmen von Zeugen bei ungeklärter Sachlage (z.B. Vermieter, Lebensgefährtin, Ehegattin).

Seitens des Magistrates Graz werden - um zu korrekten Erhebungsergebnissen zu kommen - sämtliche Anträge vorerst dem zuständigen Bezirksamt zwecks Erhebung der Wohn- und Familienverhältnisse des ledigen Wehrpflichtigen bzw. der Einkommens-, Wohn- und Familienverhältnisse der Ehegattin des Einberufenen übermittelt.

Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden in den vergangenen Jahren laufend Arbeitstagungen abgehalten, um eine einheitliche Entscheidungspraxis im Bundesland Steiermark betreffend das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes zu gewährleisten.

II. Zur geplanten Kompetenzänderung (§ 36 Abs. 1 und § 36 Abs. 3):

Dieser Änderung des Heeresgebührengesetzes kann nicht zugestimmt werden. Das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes kann ohne Mitwirkung der Gemeindeämter bzw. der Bezirksverwaltungsbehörden - wie unter I. ausgeführt - zentral von Wien aus (pro Jahr wären ca. 5.800 Bescheide vom Heeresgebührenamt für Wehrpflichtige zu erlassen) wohl kaum bürgernah administriert werden. Um jedoch - wie bisher - den Wehrpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden und deren unterhaltsberechtigten Personen ein bürgernahes Verfahren bieten zu können, müßte bei Wegfall der mittelbaren Bundesverwaltung dieser Rechtsbereich der Landsverwaltung übertragen werden.

- 3 -

Für die Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes durch Landesbehörden sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Die in den Bezirksverwaltungsbehörden mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Bediensteten (in der Regel B-, in Ausnahmefällen A-Bedienstete) beraten telefonisch oder anlässlich einer Vorsprache Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige auch vor Dienstantritt über deren finanzielle Ansprüche. Diese "Serviceleistung" würde bei einer Kompetenzänderung wegfallen.
- An Hand der Antragsformulare ergeben sich vielfach nur unzureichende Hinweise bezüglich der Lebensumstände und Wohnverhältnisse der Antragsteller. Diesbezüglich sind nahezu in jedem einzelnen Fall zusätzliche Erhebungen erforderlich.
- Erst durch persönliche Gespräche mit den Antragstellern, deren Familienangehörigen oder Zeugen, ist in einer Vielzahl der Fälle die Ermittlung des wahren Sachverhaltes möglich.
- Wenn Zweifel an der Richtigkeit der Behauptungen des Antragstellers bezüglich seiner Wohnverhältnisse bestehen, wird vom zuständigen Bearbeiter ein Ortsaugenschein vorgenommen. Auch in Berufungsverfahren wurden des öfteren Ortstaugenscheine angeordnet.
- Die persönlichen Kontakte der Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden mit Bediensteten anderer lokaler Behörden (Finanzamt, Arbeitsamt, Jugendamt, Gericht, Gemeindeämter) erleichtern eine raschere Verfahrensabwicklung.
- Beim Magistrat Graz wurden 1993 318 Verfahren betreffend Wohnkostenbeihilfe und 212 Verfahren betreffend Familienunterhalt durchgeführt. Laut Äußerung des Magistrates Graz, Sozialamt, ist die Abwicklung korrekter Verwaltungsverfahren nur durch die Inanspruchnahme der ortskundigen Erhebungsbeamten der Bezirksamter der Stadt Graz möglich.

III. Zu § 35 Abs. 1 Heeresgebührengesetz (Antragstellung bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Gemeinden):

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 1 und 2 i.V.m. § 35 Abs.4 des Heeresgebührengesetzes (beabsichtigte Kompetenzänderung) kann nur so verstanden werden, daß der Antrag mit den "beigelegten Unterlagen" von der Einbringungsstelle (Gemeinde, Bezirksverwaltungsbehörde) - gleichsam als Poststelle - ungeprüft "unverzüglich an das Heeresgebührenamt weiterzuleiten" ist. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die Gemeindeämter und die Bezirksverwaltungsbehörden - in welchem Umfang auch immer - ein Ermittlungsverfahren vor Ort durchführen und das Heeresgebührenamt mit Hilfe der EDV (ungeprüft) die erstinstanzlichen Bescheide erläßt.

IV. Zum "Allgemeinen Teil":

Ein Handlungsbedarf, den Vollzug des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes an Bundesbehörden zu übertragen, kann nicht erblickt werden. Sollte im Rahmen der Strukturreform des Bundesstaates eine Anpassung des Heeresgebührengesetzes erfolgen (Übernahme der Vollziehung in die unmittelbare Bundesverwaltung), müßte gewährleistet sein, daß das Verfahren zur Gänze (d.h. auch Durchführung von Erhebungen) durch Bundesbehörden durchgeführt werden kann und nicht (ständiger)Inanspruchnahme der Amtshilfe seitens der Bezirksverwaltungsbehörden bedarf. Unter Amtshilfe kann wohl nur die sporadische, nicht jedoch die ständige Hilfeleistung einer

- 4 -

Gemeinde oder einer Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Kompetenzänderung verstanden werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte daher die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe gemäß dem V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes durch die Landesverwaltung erfolgen.

V. Zu den "Finanziellen Auswirkungen":

Der Bestand eines EDV-Systems im Heeresgebührenamt würde zwar (grundsätzlich) die Bescheiderlassung erleichtern, könnte allerdings die Erhebungen vor Ort und das sachverhaltsführende Gespräch mit der Partei nicht ersetzen. Im Falle der Durchführung der erstinstanzlichen Verfahren durch das Heeresgebührenamt können aufgrund der erforderlichen Erhebungen bei ca. 5800 Verfahren exorbitante Telefon- bzw. Faxkosten erwartet werden. Weiters würde der Einsatz von Erhebungsbeamten vor Ort weitere erhebliche Kosten verursachen. Für Wehrpflichtige würde ebenfalls eine Verteuerung der Verfahren (z.B. Telefonate mit dem Heeresgebührenamt) entstehen.

Ein (materieller) Vergleich des vom Heeresgebührenamt administrierten VI. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes (Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge an Wehrpflichtige, die Truppenübungen, Kaderübungen, freiwillige Waffenübungen leisten) mit dem V. Hauptstück (Wehrpflichtige, die den ordentlichen Präsenzdienst leisten) kann nur bezüglich des Familienunterhaltes gezogen werden. Mit der Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe war das Heeresgebührenamt bislang nicht befaßt. Da es sich hiebei aber - wie ausgeführt - um einen sehr erhebungsintensiven Rechtsbereich handelt, ist dieser von den Bezirksverwaltungsbehörden besser administrier- bzw. kontrollierbar und wäre damit kein erheblicher Sach- und Personalmehraufwand verbunden.

VI. Wehrpflichtige-Zivildienstleistende:

Da das V. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes analog auch auf Zivildienstleistende anzuwenden ist, erfolgte bezüglich der im Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen eine Anfrage beim Bundesministerium für Inneres. Diese Anfrage hat ergeben, daß eine Änderung der Kompetenzregelung für Zivildienstleistende nicht geplant sei. Bei Durchführung der geplanten Kompetenzänderung für Wehrpflichtige bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Kompetenzregelung für Zivildienstleistende würde sich eine unverständliche Doppelgeleisigkeit der Verfahren in ein und derselben Rechtsmaterie ergeben.

Im Rahmen der Strukturreform sollte nicht das Vorhandensein von personalen Ressourcen beim Heeresgebührenamt, sondern eine bürgernahe und kostengünstige Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes das Kriterium für die Kompetenzregelung sein.

Die Geltendmachung von Parteieninteressen, d.h. Interessen der Wehrpflichtigen bzw. Zivildienstleistenden einschließlich deren unterhaltsberechtigter Personen, ist eine rechtspolitische Zielsetzung mit überwiegend zivilrechtlichen Aspekten (Unterhaltsansprüche). Es sollte daher die Wahrung der persönlichen Interessen von unterhaltsberechtigten Personen (z.B. Ehegattin, Kinder) im Vordergrund stehen und erscheint auch unter diesen Aspekten die Vollziehung des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes im Landesbereich besser als im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung.

- 5 -

VII. Zum Teilbereich Militärleistungsgesetz:

Hingegen wird die (geplante) Normierung einer Zuständigkeit von militärischen Behörden betreffend die Vollziehung des Militärleistungsgesetzes als zielführend angesehen. Bisher waren für die Erlassung sämtlicher Bescheide nach dem Militärleistungsgesetz in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. in zweiter Instanz der Landeshauptmann zuständig. Nach dem Gesetzesentwurf soll die künftige Durchführung dieser Verwaltungsverfahren den Militärkommanden als "Anforderungsbehörde" bzw. in zweiter Instanz dem Bundesminister für Landesverteidigung obliegen (§ 7 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 des Entwurfes).

Diese Kompetenzänderung ist insbesondere deshalb zu begrüßen, da die Geltendmachung und Wahrung von Interessen der militärischen Landesverteidigung (z.B. Erfordernis der Anforderung eines bestimmten Leistungsgegenstandes durch Leistungsbescheid) von militärischen Dienststellen aus zweifellos effizienter erfolgen kann als durch die Bezirksverwaltungsbehörden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:



(Dr. Josef Krainer)